

ZBB 2006, 478

BGB § 280 Abs. 1

Zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs eines Anlegers, der von seiner Bank bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags nicht über Bestandsprovisionen der Fondsgesellschaften an die Bank als Vermögensverwalter aufgeklärt worden ist

OLG Köln, Beschl. v. 31.03.2006 – 13 U 17/06 (rechtskräftig), WM 2006, 2130

Leitsätze:

1. Maßgeblich für den Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist des § 37a WpHG ist auch im Rahmen von Fehlberatungsvorwürfen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vermögensverwaltung der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Vertragsabschlusses. Auf den Eintritt des Schadens kommt es nicht an.
2. Die Grundsätze über die Sekundärverjährung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern sind auf Vermögensverwalter nicht anwendbar, da kein vergleichbares Näheverhältnis zum Mandanten besteht.
3. § 37 WpHG ist bei vorsätzlicher Beratungspflichtverletzung nicht einschlägig. Der Anleger hat hierzu den Vorsatz schlüssig vorzutragen. Pauschale Vorwürfe genügen dabei nicht.
4. Die Kausalitätsvermutung bei Aufklärungspflichtverletzungen ist nicht begründet, wenn eine ordnungsgemäße Aufklärung vernünftigerweise mehrere Möglichkeiten aufklärungsrichtigen Verhaltens eröffnet hätte.